

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



ARABISTIK (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Arabistik im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand des Faches.....	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Sprachliche Kenntnisse.....	2
§ 3 Studienbeginn	2
§ 4 Studienabschluß	3
§ 5 Studienaufbau.....	3
§ 6 Studienumfang.....	3
§ 7 Lehrveranstaltungsarten	3
Grundstudium.....	4
§ 8 Umfang	4
§ 9 Abschluss.....	4
§ 10 Studieninhalte	4
§ 11 Studiengestaltung	4
§ 12 Zwischenprüfung.....	5
Hauptstudium	5
§ 13 Umfang, Abschluss und Studieninhalte	5
§ 14 Studiengestaltung	5
§ 15 Magisterprüfung.....	6
§ 16 Studienberatung	6
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6

Gegenstand des Faches

Als Sprach- und Literaturwissenschaftliche Disziplin befaßt sich die Arabistik mit den sprachlichen Strukturen und der Literatur des Arabischen. Hauptgegenstand der Arabistik an der Universität Bayreuth ist die arabische Sprache in Afrika.

Arabisch ist die am weitesten verbreitete Sprache Afrikas. Während die Mehrheit der in Afrika lebenden Arabischsprachigen in Nordafrika zu finden ist, gibt es auch eine große Zahl im Sudan, im Tschad, sowie in Nigeria und Mauretanien. Darüber hinaus gilt die arabische

Sprache als wichtigste Verkehrssprache im Tschad und im Sudan und übt großen Einfluß auf alle afrikanischen Sprachen von Kenia und Tansania bis hin zur atlantischen Küste aus. Eine weitere geschichtliche Beziehung zwischen dem Arabischen und vielen afrikanischen Sprachen wie Hausa, Berber und Somali besteht darin, daß sie alle der afro-asiatischen Sprachfamilie angehören.

Der Einfluß des Arabischen auf afrikanische Sprachen beschränkt sich nicht nur auf den Bereich der Grammatik. Viele afrikanische Sprachen haben das arabische Schriftsystem übernommen. Darüber hinaus spielt das Arabische als Sprache des Korans sowie der islamischen Theologie und des islamischen Rechts eine große Rolle im religiösen und kulturellen Leben der islamisierten afrikanischen Gesellschaften. Deshalb erfordert die Erforschung der arabischen Sprache in Afrika sowie ihrer Rolle in der afrikanischen Gesellschaft eine Berücksichtigung der Bedeutung des Islam.

Von allen deutschen Universitäten, die die arabische Sprache als Hauptfach anbieten, steht nur an der Universität Bayreuth die arabische Sprache in Afrika im Mittelpunkt der Lehre und Forschung. Dieser Schwerpunkt der Arabistik steht im engen Zusammenhang mit anderen Lehrstühlen an der Universität Bayreuth wie Islamwissenschaft, Afrikanistik und Ethnologie, die sich ebenfalls mit Afrika befassen.

Aus der Afrika-Orientierung des Faches Arabistik ergeben sich zwei Studienanforderungen. Um der religiösen Bedeutung des Arabischen für die afrikanischen Gesellschaften Rechnung zu tragen, wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Islamwissenschaft erforderlich. Darüber hinaus sollten Studenten der Arabistik in die Lage versetzt werden, sich mit verschiedenen Varietäten des Arabischen zu befassen: klassischer Sprache, arabischen Dialekten und Nicht-Standard Varietäten wie kreolisiertem Arabisch. Diesem Zweck dient die Teilnahme an linguistischen Einführungskursen, die die allgemeine Methodik der Analyse von Sprachen und Sprachvarietäten vermitteln. Auch ist das Erlernen einer afrikanischen Sprache erforderlich, wie etwa einer Sprache aus der afro-asiatischen Sprachfamilie und/oder einer Sprache, die in einem islamischen Kulturgebiet gesprochen wird. Dadurch werden weitere historische Beziehungen, wie z. B. der arabische Einfluß auf afrikanische Kulturen, vermittelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Arabistik an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Sprachliche Kenntnisse

Es wird vorausgesetzt, daß zumindest ausreichende Lesefähigkeiten in Englisch und Französisch erworben werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden, die Sprachkurse beginnen jedoch stets im Wintersemester..

§ 4 Studienabschluß

Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wird, ist Arabistik als Hauptfach oder als Nebenfach wählbar. Für die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern bestehen keine Beschränkungen. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades des Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 5 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium von fünf Semestern, an dessen Ende die Magisterprüfung steht.

(2) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist (vgl. auch § 2 Abs. 3 MPO).

§ 6 Studienumfang

(1) Wenn Arabistik im Hauptfach studiert wird, beträgt der Studienumfang höchstens 72 Semesterwochenstunden (SWS); wird Arabistik im Nebenfach gewählt, so beträgt der Studienumfang höchstens 36 SWS. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Studenten sich durch ein umfassendes Selbststudium Kenntnisse erwerben.

(2) Im Hauptfach entfallen 54 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen die Studenten Leistungsnachweise erwerben müssen (Pflichtbereich) und 18 auf Lehrveranstaltungen, die nach vorgegebenen Kriterien ausgewählt werden müssen (Wahlpflichtbereich).

(3) Im Nebenfach entfallen 32 SWS auf den Pflichtbereich, 4 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen (V) behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblick- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) In Übungen (Ü) werden sowohl aktiv (Sprechen, Schreiben) als auch passiv (Hören, Lesen) Sprachkenntnisse vermittelt.

(3) In Proseminaren (PS) wird in grundlegende Problemstellungen des Faches eingeführt. Dabei wird durch die Behandlung auch kontroverser Fragen aus der fachwissenschaftlichen Diskussion mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise und Methodik vertraut gemacht. Studenten werden zur Erarbeitung erster eigener Beiträge angeleitet. Die erfolgreiche

Teilnahme - dokumentiert durch einen ‚Schein‘ - wird von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig gemacht.

(4) Hauptseminare (HS) behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. Sie bilden somit die wichtigste Übungsveranstaltung des Studiums überhaupt. Ihr Besuch setzt normalerweise ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis (Leistungsnachweis) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlich vorgelegten Hausarbeit.

Grundstudium

§ 8 Umfang

Das Grundstudium ist für Haupt- und Nebenfach auf vier Semester berechnet und umfasst wegen des notwendig hohen Anteils an sprachpraktischen Kursen Lehrveranstaltungen von ca. 50 SWS im Hauptfach 28 SWS im Nebenfach.

§ 9 Abschluss

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Sie ist im Hauptfach immer, im Nebenfach nach Wahl abzulegen. Von Kandidaten, die das Fach Arabistik nicht als Zwischenprüfungsfach wählen, müssen durch das Grundstudium die gleichen Qualifikationen wie die im Nebenfach zu prüfenden Kandidaten erworben werden, da diese Qualifikationen die Zugangsvoraussetzung für Seminare im Hauptstudium (§ 7 Abs. 3) bilden.

§ 10 Studieninhalte

Die Studenten der Arabistik machen sich in einem einheitlichen Grundstudium mit den theoretischen und praktischen (i.e. sprachbezogenen) Grundlagen der Arabistik vertraut und erwerben zugleich die fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium.

§ 11 Studiengestaltung

Studenten im Hauptfach müssen in diesem Studienabschnitt Leistungsnachweise (Scheine) erwerben

1. einem Intensivkurs (28 SWS) im Arabischen
2. einem Grundkurs in einer afrikanischen Sprache mit islamischer Tradition (12 SWS)
3. zwei Einführungen in die deskriptive Sprachwissenschaft, in der Regel Phonetik/Phonologie und Morphologie/Syntax (4 SWS)
4. einem Proseminar zur Islamwissenschaft (2 SWS)
5. einem Proseminar zur Arabistik (2 SWS).

Studenten im Nebenfach müssen in diesem Studienabschnitt Leistungsnachweise (Scheine) erwerben in:

1. einem Intensivkurs (22 SWS) im Arabischen
2. einer Einführung in die deskriptive Sprachwissenschaft (2 SWS)
3. einem Proseminar zur Islamwissenschaft (2 SWS)
4. einem Proseminar zur Arabistik (2 SWS).

§ 12 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen nachweisen.

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung umfassen:

- Ausreichende mündliche sowie schriftliche Sprachkenntnisse im Arabischen
- Grundkenntnisse in der Sprachgeschichte des Arabischen
- Kenntnisse von Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Arabistik und der Islamwissenschaft.

(3) Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einem dreistündigen schriftlichen Teil und aus einem 45-minütigen mündlichen Teil. Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einem zweistündigen schriftlichen Teil oder aus einem halbstündigen mündlichen Teil.

Hauptstudium

§ 13 Umfang, Abschluss und Studieninhalte

(1) Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 22 SWS, im Nebenfach von 8 SWS. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

(2) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluß. Es erfordert prinzipiell Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlicher Diskussion und zur Abfassung kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten. Es soll in die Lage versetzen, in der Arabistik nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Beiträge kritisch zu beurteilen.

(3) Während des Hauptstudiums ist ein längerer Aufenthalt in einem arabischsprachigen Land, gegebenenfalls mit Teilnahme an einem Sprachkurs zu empfehlen.

§ 14 Studiengestaltung

(1) Im Hauptstudium erwerben Studenten im Hauptfach zwei Leistungsnachweise und im Nebenfach mindestens einen Leistungsnachweis. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, so muß ein weiterer Hauptseminarschein erworben werden.

(2) Leistungsnachweise müssen in zwei der folgenden Bereiche erbracht werden:

1. Arabische Grammatik
2. die Form der arabischen Sprache in einer afrikanischen Region
3. Soziolinguistik des Arabischen.

(3) Im letzten Teil des Studiums, beginnend spätestens mit dem 8. Semester, soll die Magisterarbeit angefertigt werden.

§ 15 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweist, in den beiden letzten Semestern an der Universität Bayreuth eingeschrieben war und die Zwischenprüfung für das Fach Arabistik abgelegt hat; vgl. § 6 Magisterprüfungsordnung.

(2) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

Im Hauptfach: Magisterarbeit, Klausur (Dauer: 4 Stunden) und eine mündliche Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer;

im Nebenfach: Klausur (Dauer: 2 Stunden)

(3) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission. Die Anlagen, die diesem Antrag beigegeben werden müssen, sind in der Magisterprüfungsordnung (§ 7 Abs. 2) aufgelistet; verwiesen sei hier insbesondere auf den geforderten Nachweis eines ordentlichen Studiums von 72 SWS im Hauptfach oder 36 SWS im Nebenfach sowie die entsprechend geforderten Leistungsnachweise auf Hauptseminar-Ebene. Studenten des Hauptfachs teilt das Magisterprüfungsamt nach der Anmeldung das Thema der Magisterarbeit mit. Spätestens sechs Monate nach dieser Themenstellung ist die Arbeit beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission in vier Exemplaren einzureichen.

(4) Die schriftliche Klausur prüft vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Arabistik. Die mündliche Prüfung behandelt nach vorheriger Absprache mit dem Prüfer eine Reihe verschiedener Themen.

§ 16 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfung, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Arabistik. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.